Soweit die TA Luft vom 24. 7. 2002 (GMBl. S. 511) unter Nr. 5.4.7.1 mit Abbildung 1 Mindestabstände auch von Schweinehaltung zu Wohnbebauung darstellt, sind diese Richtwerte unabhängig davon, dass die TA Luft 2002 erst nach dem Satzungsbeschluss vom 24. 9. 1998 in Kraft getreten ist, ebenfalls nicht maßgebend.

In der Sache enthält auch die VDI-Richtlinie 3471 „Immissionsminderung Tierhaltung/Schweine" vom Juni 1986 keine rechnerisch bestimmten, konkreten Abstandsrichtwerte für die vorliegende Konfliktlage zwischen Schweinemast und Gewerbegebiet. Nach Nr. 3.2.3.3 ist insoweit eine Sonderbeurteilung geboten. Die Mindestabstandstabelle von Bild 21 unter Nr. 3.2.1, die bei 97,6 GV einen Mindestabstand von 230 m bezeichnet, bezieht sich nur auf Wohnbauflächen bis zu Mischgebieten. Gewerbegebiete sind dort nicht genannt, auch nicht unter Nr. 3.2.3.2, der sich mit der Anwendung der Abstandsregelung gegenüber Dorfgebieten und gegenüber Wohnhäusern im Außenbereich und dabei mit der möglichen Verringerung der notwendigen Mindestabstände nach Bild 21 auf die Hälfte befasst. Hier hat das ARLL als kompetente Fachbehörde in seiner Stellungnahme vom 5. 6. 1996, die zusammen mit dem Ergebnis des Clearing-Termins am 19. 5. 1998 der Zurückweisung der Anregungen des Antragstellers und der Planbegründung der Antragsgegnerin zu Grunde lag, in entsprechender Heranziehung der Nr. 3.2.3.2 der VDI-Richtlinie 3471 und als Sonderbeurteilung nach Nrn. 3.2.3.3 und 3.2.3.4 eine Abstandshalbierung auf 115 m vorgenommen. Dies erscheint in Verbindung mit der Textfestsetzung Nr. 1.2.3.3.2 mit dem Verbot von Wandöffnungen in diesem Bereich im Hinblick auf die Anforderungen des § 50 Abs. 1 BImSchG und § 1 Abs. 6 BauGB angemessen. Mit dem Verbot von Wandöffnungen im schraffierten Bereich wird hier eine Wohnnutzung erschwert, wenn nicht ausgeschlossen, worauf die Begründung des Bebauungsplans zutreffend hinweist. Der 115-m-Radius beginnt in der Planzeichnung bei alledem an der nächstgelegenen Stallecke des Antragstellers und nicht, wie dies sonst in den verschiedenen Regelwerken vorgesehen ist, in der Mitte der Immissionsquelle. Mithin ist durch die gewählte Vorgehensweise der schraffierte Schutzbereich mit dem Verbot von Wandöffnungen sogar größer ausgefallen als es nach den Angaben des ARLL notwendig gewesen wäre.

Erweiterungsabsichten des Antragstellers hatte die Antragsgegnerin nicht des Näheren in die Abwägung einstellen können und müssen. Von Seiten des Antragstellers war zwar einmal eine Erweiterung auf 1 200 Mastplätze genannt worden, wofür im Jahr 1997 mündlich auch einmal ein Grobkonzept vorgestellt worden sein soll, eine in Einzelheiten gehende Konkretisierung ist aber nicht erfolgt und konnte nicht Gegenstand der Abwägung sein. Soweit der Schweinemastgemeinschaft Q., der früheren Eigentümerin, im Jahre 1971 eine Erweiterung der Stallungen um bis zu 800 Mastplätzen in südlicher Richtung genehmigt worden war, ist diese Genehmigung inzwischen mangels rechtzeitiger Ausnutzung unwirksam geworden.

Angesichts der über längere Zeiträume hinweg fehlenden Mitwirkungsbereitschaft des Antragstellers an der ausreichenden Kundgabe von Daten über seinen Betrieb war die Antragsgegnerin im Hinblick auf die übrigen Umstände wie die Stellungnahmen fachkundiger Behörden und den Clearing-Termin beim Regierungspräsidium G. nicht gehalten, ein Geruchsgutachten einzuholen. Soweit der Antragsteller ein solches Gutachten einmal von sich aus angekündigt hatte, ist dies ebenfalls unterblieben. Bei seinen Anregungen im Planaufstellungsverfahren hatte der durch die Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen vertretene Antragsteller ein solches Gutachten bzw. eine Ausbreitungsberechnung oder Geruchsmessungen auch nicht gefordert. In der Sache waren seine Abstandsforderungen darauf gerichtet, Mindestabstände zu dem festgesetzten Gewerbegebiet wie sonst zu Wohngebieten zu fordern, was – wie dargelegt – nicht haltbar ist.

Anmerkung

Das Urteil des HessVGH vom 3. 6. 2004 – 3 N 558/00 – betrifft mit der maßgeblichen Rechtsfrage des ausreichenden Geruchsabstandes und der entscheidungserheblichen VDI-Richtlinie 3471 Stichworte, die sowohl dem landwirtschaftsbezogenen Bauplanungsrecht wie der Praxis der Anlagenzulassung hinreichend vertraut sind. Ihren besonderen Stellenwert gewinnt die vorstehende Entscheidung jedoch aus einem anderen Aspekt. Denn die Senatsentscheidung liefert auch und vor allem gewichtige Anhaltspunkte für die Interessenwahrnehmung des Anlagenbetreibers in jenen Fällen, in denen sensible Nutzungen in unmittelbarer Nähe des Anlagenbetriebes verwirklicht werden sollen. Der HessVGH macht im Urteil vom 3. 6. 2004 deutlich, dass das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 BauGB – ständiger Rechtsprechung und Praxis nach – zunächst dazu verpflichtet, in die Abwägung an Belangen all das einzustellen, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Die Grenze dieses Gebotes ist aber dort erreicht, wo die Darlegungslast des der Planung unterworfenen Anlagenbetreibers beginnt. Im konkreten Fall hält der Senat dem Antragsteller entgegen, er habe die Aufforderung zur Übermittlung betrieblicher Daten im Bauleitplanverfahren nicht beachtet, sei im Übrigen „trotz Einladung" nicht zum Clearing-Termin beim Regierungspräsidium erschienen, wo es speziell um den Immissionskonflikt zwischen Gewerbegebiet und Landwirtschaft gegangen sei. Der Senat hält im konkreten Fall die mündliche Vorstellung eines Grobkonzeptes, das „nicht ... schriftlich und zeichnerisch konkretisiert, geschweige denn beantragt worden" sei, für unzureichend. Der Antragsteller – so das Gericht – müsse sich „daher zurechnen lassen, dass die Antragsgegnerin auf verschiedene einschlägige Stellungnahmen aus dem Kreis der Träger öffentlicher Belange verwiesen war". Mit diesen Hinweisen wird deutlich, dass es der jeweilige Anlagenbetreiber ist, der das Maß behördlicher Befassung steuert. Je detaillierter seine Darlegungen, umso höher die rechtlichen Anforderungen an die Auseinandersetzung der Behörde mit ihnen. Die aktive Rolle, die dem Anlagenbetreiber damit zugewiesen wird, zeigt sich auch bei Berücksichtigung möglicher Erweiterungsabsichten. Hier hält der Senat im konkreten Fall die Gemeinde für nicht verpflichtet, Erweiterungsabsichten bei der Abwägung zu berücksichtigen. Von Seiten des Antragstellers sei „zwar einmal eine Erweiterung auf 1 200 Mastplätze genannt worden", eine in Einzelheiten gehende Konkretisierung sei aber nicht erfolgt und habe daher nicht Gegenstand der Abwägung sein können. Auch hier: Je konkreter die Darlegung des betroffenen Betriebes, umso höher die Abwägungsanforderungen der planenden Gemeinde.
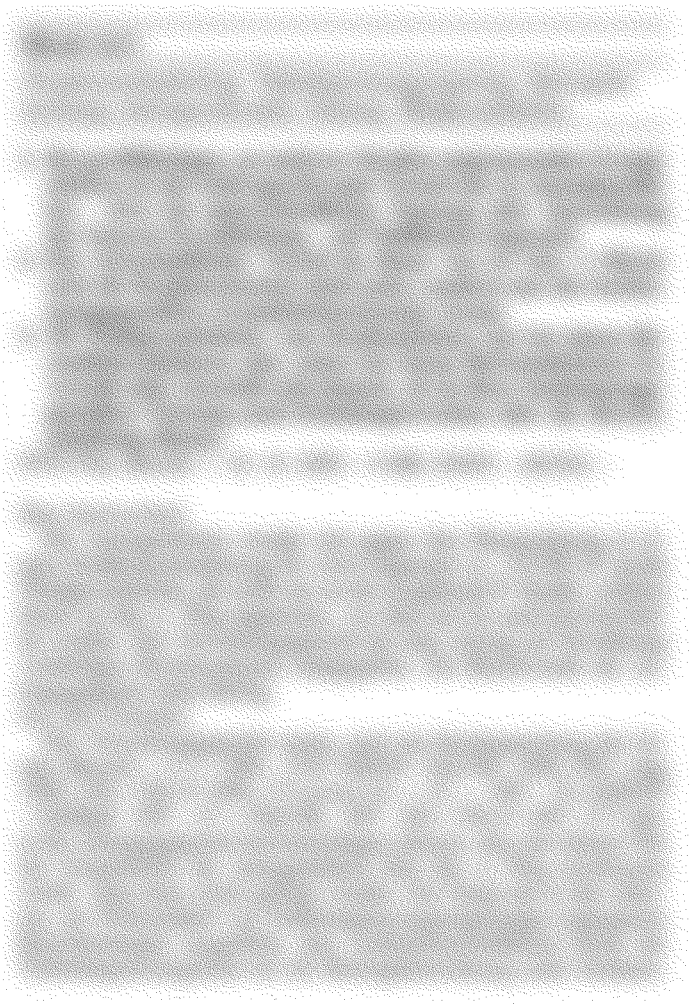
Prof. Dr. Matthias Dombert, Potsdam
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht